

eine umfangreiche Provinz Keltzene mit vielen Bistümern erscheint, so wenig zwingend ist es, die Einrichtung dieser Provinz mit der Erigierung der Metropole zeitlich zu identifizieren. Es ist auch ohne räumliche Erweiterung vollständig erklärlich, daß man den moralischen Einfluß und das Ansehen eines solchen Grenzbistums durch eine Rangerhöhung stärkte, um so mehr, als die orthodoxe Geistlichkeit unter der vorwiegend ketzerischen Bevölkerung jener Gegenden sicher einen schweren Stand hatte. Ich glaube somit inbezug auf die Metropolen als festes Resultat der Untersuchung bezeichnen zu dürfen, daß Keltzene, Colonia, Theben, Serrae, Pompeiupolis zwischen a. 968, dem Jahre der Erigierung von Hydrus, und a. 1000 zu diesem höchsten Range der byzantinischen Hierarchie erhoben worden sind.

2.

Über die Statuta Murbacensia.

Von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

In der für die Monumenta Germaniae von Boretius veranstalteten Neuausgabe der Kapitularien findet sich auch das auf der Reichssynode von 817 zu Achen erlassene Capitulare monasticum, welches für die Geschichte der inneren Entwicklung des Mönchtums von hervorragender Bedeutung ist. Als Grund, weshalb er die von Baluze und Pertz nach dem Cod. Paris. 4638 aufgestellte Anordnung der Kapitel beibehalten habe, giebt Boretius (S. 344) an, daß dieselbe auch der Reihenfolge der Statuta Murbacensia am nächsten komme, welche letztere einen Auszug aus Bestimmungen einer älteren Synode, „vermutlich der vom Jahre 802“, darstellen sollen. Mit der letzteren Annahme stützt sich Boretius vornemlich auf die Schrift von Nicolai: Der heil. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster. Der Verfasser derselben hat S. 74, den Andeutungen von Mansi und Binterim folgend, zuerst mit vollkommener Bestimmtheit die Identität der Murbacher Statuten mit den Beschlüssen der Synode von 802 behauptet. So viel ich sehe, ist ein Widerspruch gegen

diese Annahme bisher nur von Simson in den Jahrb. Karls des Großen II, 275 ausgesprochen, der an dieser Stelle seine früher gegebene Zustimmung zurücknimmt, ohne zu sagen weshalb¹.

Auf den ersten Blick ergiebt sich eine enge Verwandtschaft des Capitulare monast. mit den Murbacher Statuten².

Cap. mon. (Boretius, l. c.)

Statuta Murbac. (Hartzheim, Concilia Germ. I, 378).

1. Ut abbates mox ut ad monasteria sua remeaverint, regulam per singula verba discutientes pleniter legant et intelligentes, Domino opitulante, efficaciter cum monachis suis implere studeant.

Primo enim capitulo denuntiatur est, ut cum abbates ad propria loca remeassent, regulam per singula discutientes relegerent et adimplerent.

2. Ut monachi omnes qui possunt memoriter regulam discant.

Secundo: Ut qui possunt regulam memoriter discant.

3. Ut officium juxta quod in regula S. Benedicti continetur celebrent.

3^o. Ut omnes officium s. Benedicti faciant.

4. Ut in coquina, in pistrino

5^o. Ut fratres in coquina,

1) Eben nach Vollendung der vorliegenden Arbeit geht mir die zweite Hälfte des zweiten Theiles der Kirchengesch. Deutschlands von Hauck zu, der auf S. 532f. Zweifel nicht nur an der Beziehung der Statuten auf die Synode von 802, sondern auch an der Autorschaft S. Simperts äußert.

2) Die Murbacher Statuten sind zum erstenmal veröffentlicht von Pez im Thesaurus anecdot. noviss. 1721, T. II, p. III, Sp. 371ff., und zwar aus einer Handschrift von St. Ulrich und Afra in Augsburg, von welcher ihm eine Kopie zugegangen war. Die Augsburger Handschrift selbst stammt aus Murbach und ist hier im Jahr 1500 nach einem Manuskript, welches als *vetusta rotula seu charta pergaminea* bezeichnet wird, getreulich ausgefertigt, wie uns der aus Konstanz zugezogene kaiserliche Notar Wilhelm von Hohenheim mit vielen Worten bezeugt. Wenn hieraus hervorgeht, in wie hohem Ansehen damals noch die Statuten S. Simperts in Murbach standen, so ist es um so auffallender, daß die beiden Kataloge, welche von der Murbacher Klosterbibliothek erhalten sind (der ältere bei Matter, *Lettres et pièces rares ou inédites*, p. 42—69, aus dem Jahr 1462, der jüngere aus dem 16. Jahrh. bei Montfaucon, *Bibliotheca biblioth. II*, 1176) keine Spur von unserem Dokumente mehr liefern; unter den geringen Überresten der herrlichen Bücherei von Murbach, welche auf der Stadtbibliothek zu Colmar aufbewahrt werden, findet sich dasselbe ebenso wenig noch vor, wie die vielgesuchte Sammlung der *carmina theotisca*, die zu Reichenau und Murbach vorhanden gewesen sein soll. (Ersteres nach einer mir gütigst erteilten Auskunft des Herrn Stadtbibliothekar Walz zu Colmar.)

et in caeteris artium officinis
propriis operentur manibus et
vestimenta sua oportuno tem-
pore lavent.

in pistrino et in caeteris officii
artium propriis manibus laborent
et vestimenta sua lavent.

In ähnlicher Weise lassen sich alle noch übrigen Kapitel der Murbacher Satzungen mit Kapiteln der Achener Synode von 817 zusammenstellen; die Übereinstimmung ist nahezu vollständig dem Inhalte nach, während in der Form sich natürlich diejenigen Verschiedenheiten zeigen, welche dadurch bedingt sind, daß die Murbacher Statuten nur eine Rekapitulation der Beschlüsse einer kurz vorher abgehaltenen Synode Punkt für Punkt geben wollen. Nur für das 16. und 17. Kapitel der Statuten läßt sich die Gegenüberstellung nicht durchführen, da der Murbacher Gesetzgeber es für unnötig erklärt, auf die entsprechenden Beschlüsse der Synode einzugehen. Ein einziger Punkt bleibt übrig, in welchem sich sachliche Verschiedenheit offenbart. Das Achener Kapitular enthält in § 7: *Ut balnearum usus in arbitrio prioris consistat.* Die entsprechende Bestimmung der Murb. Statuten dagegen lautet (§ 21): *Usus balnei interdictus omnino est, excepto quibus necessitas infirmitatis insistit.* Es ist nun auffallend, daß gerade in diesem Punkte der Wolfenbüttler Codex des Cap. mon. eine ganz abweichende Lesart: *Ut balneis generaliter tantum in nativitate et in pascha Domini, verumtamen separatim utantur.* Diese Auffassung begegnet späterhin mehrfach, wie z. B. in der *Concordia regular.* des h. Dunstan, Erzbischofs von Canterbury um 975, Kap. 3 (Reyner: *Apostolatus Benedictinorum in Anglia*, 1626, S. 88) von dem Baden der Mönche am Tage vor Ostern die Rede ist und in den *Constitt. Hirsang.* (Herrgott: *Vetus disciplina monastica*, S. 530) ausdrücklich die Zeit vor Weihnachten und Ostern als solche bezeichnet wird, da es den Mönchen auch ohne besondere Erlaubnis gestattet ist, ein Bad zu nehmen. Die strengere Ansicht, welche von Bädern für Gesunde überhaupt nichts wissen wollte, findet sich bei den alten Vertretern des Mönchtums namentlich im Orient nicht selten (S. die Anm. Menards zur *Concord. regg. S. Bened. Anian.* bei Migne *Patrologia* 103, Sp. 1084f.), und ihr huldigte für seine eigne Person auch Benedict von Aniane (*Vita* 56, Mabillon: *Acta* IV, a, S. 205), der als Abt von Inden den Hauptanteil an der Aufstellung der Achener Beschlüsse gehabt hat¹; um so mehr bleibt

1) Das *Capitulare monast.* wird in der *Relatio episcoporum ad imperatorem* (Nr. 179, 8 bei Boretius) geradezu „*regula beatae recordationis Benedicti abbatis*“ genannt, — was Nicolai entgegen ist.

immerhin das strenge Verbot der Bäder in den Murbacher Statuten auffallend¹.

Die nahe Verwandtschaft zwischen dem Achener Cap. monast. und den Murbacher Statuten wird, wie bemerkt, von Nicolai so erklärt, daß ersteres die 27 auf der Oktobersynode zu Achen 802 angenommenen Sätze, von welchen der heil. Simpert, Abt von Murbach und Bischof von Augsburg in den Murbacher Statuten eine kurze Zusammenfassung gegeben hatte, in neuer Zusammenstellung wiederholt haben soll. Eine Begründung dieser Erklärung sucht man jedoch vergebens bei Nicolai; ohne jeglichen Nachweis stellt er die Behauptung auf: „Der heil. Simpert, Bischof von Augsburg, war einer der Prälaten, die auf der Synode (von 802) zugegen waren. Da er zugleich Abt von Murbach war, so wohnte er in letzterer Eigenschaft den Sitzungen der Synode bei und teilte bei seiner Rückkehr seiner klösterlichen Genossenschaft die dort gefassten Beschlüsse mit.“

Oder sollte Nicolai wirklich stillschweigend die Überschrift der Statuta Murb.² als Beweis für seine obige Behauptung angesehen und nicht gemerkt haben, daß dieser lange Titel nichts weiter ist als ein aus der Einleitung der Statuten entnommener, später willkürlich hinzugefügter Vorsatz? In demselben wird zunächst Karl d. Gr. Patritius Romanus genannt, — ein Titel, der seit Annahme der Kaiserkrone nicht mehr gehört ward (Simson: Karl d. Gr. II, 237) und sicherlich gerade in Murbach während der Kaiserzeit Karls d. Gr. und seines Nachfolgers nicht mehr gebraucht wurde³. Der weitere Zusatz regis Romanorum, der

1) Neben den oben besprochenen Differenzen tritt in formeller Hinsicht noch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit zwischen den Stat. Murb. und dem ersten Teil des Achener Kapitulars in der Anordnung der Kapitel zutage. Dieselbe verliert aber dadurch an Gewicht, daß die von Boretius vollständig aufgezählten Codd. des Achener Kapitulars untereinander auch sehr bedeutende Abweichungen hinsichtlich der Stellung der einzelnen Kapitel aufweisen. Wenn Boretius behauptet, daß die Anordnung der Murbacher Statuten der im cod. Par. 4638 am nächsten komme, so trifft dies nicht völlig zu, da die des cod. Guelf jener noch näher steht. Man vgl. die bei Boretius angegebene Ordnung des letzteren mit der der Stat. Murb.: 1—3. 25. 4. 5. 8. 23. 26. 10. 11. 24. 20. 22. 6. 40. 30. 34. 7. 27. 29. 28. 16. 14, wobei nicht nur die Stellungen 5. 8 und 16. 14, sondern auch der Ausfall von 21 zu beachten ist.

2) Hartzheim l. c.: Regularia decreta a sancta synodo in Francia, jussu Caroli magni Patritii et regis Romanorum celebrata, ad memoriam verbo et scripto praesentibus fratribus monasterii Murbacensis patefacta per Simpertum abbatem ejusdem loci et episcopum Augustensem, cui synodo interfuit personaliter.

3) Vier Urkunden des Klosters Murbach (Schöpflin, Alsatia diplomatica, 1772, p. 57 sqq.) aus den Jahren 794—796 sprechen von Karl als dem Patricius Romanorum, aber sofort im Jahre 801 heißt

für jene Zeit überhaupt unerhört (statt *regis Francor. et Longobard.*), erhebt es zur Gewißheit (vgl. Sickel: *Acta reg. et imp.* I, 257 ff.), daß die Überschrift der Statuten nicht aus der Kaiserzeit Karls stammt. Wenn dieselbe also für die zeitliche Bestimmung der Statuten nicht in Betracht kommen kann, so wird zunächst die Frage zu stellen sein, ob wirklich die Persönlichkeit, welcher in dem Titel die Aufstellung der Statuten zugeschrieben wird, als Verfasser derselben anzusehen sei. Ohne Frage gehören dieselben und die Synode, auf welche sie sich beziehen, der Zeit nach Aufrichtung des Kaisertums an (Hartzheim l. c. S. 380^b oben: *quandoque a tributis Caesaris nos absolvat; 382^a.. decrevit imperiali censura*). St. Sindbertus aber (gest. 809 als Bischof von Augsburg), hat allerdings von 789—791 die Abtwürde zu Murbach bekleidet (S. Rettberg, *Kirchengesch. Deutschl.* II, 151 f.; 160 f.) und wird in 4 Urkunden aus diesen Jahren *episcopus atque abbas* genannt (Schöpflin: *Alsatia diplomatica* S. 54 ff.); vom Jahre 794 an aber erscheinen, nachdem in einer Urkunde dieses Jahres König Karl selbst als interimistischer Vorsteher des Klosters erwähnt worden, anderweitige Äbte von Murbach, und zwar 794 Aigilmarus, *monachus vel abbas*, 795 und 796 Gerohus *episcopus vel abbas*, 801 Fridericus, 805 Kerhohus *episcopus*, 811 und 816 Guntramnus. Wenn es hiernach kaum noch als möglich erscheint, den Bischof Sindbert von Augsburg als im Jahre 802 oder 803 mit der Würde eines Abtes von Murbach ausgestattet anzusehen, so geht aus dem folgenden meines Erachtens unwiderleglich hervor, daß St. Sindbert die Murbacher Statuten nicht aufgestellt haben kann. Der Verf. derselben beruft sich, nachdem er die Rekapitulation der Synodalbeschlüsse beendet, auf die *usus et consuetudines* einer Schule von Mönchen, nach deren Beispiel alle Klöster im Reich zu reformieren seien (*.. juxta quorum exempla nos informandi sumus* S. 381^a und S. 382^b *.. ad quorum exempla informandos per universa regni sui coenobia monachos decrevit imperiali censura*). Unter dieser *schola monachorum* kann — worin ich Nicolai vollkommen beistimme — nur Benedict von Aniane und Kornelimünster mit den Seinen verstanden werden. Es wird nun aber von Ardo, dem Biographen Benedikts kein Wörtlein darüber berichtet, daß Kaiser Karl d. Gr. schon die Anordnung getroffen habe, nach welcher alle Klöster des Reiches nach dem Vorbilde von Aniane umzugestalten seien. Erst unter Ludwig d. Fr. wurde dieses Gebot erlassen (*Vita Bened. An.* 50, *Mab. l. c.* S. 211: *Praefecit eum (sc. Ben.) quoque imperator*

es: *Carolo imperatore — caesare Augusto ...*, 805 (S. 60): *imperii sui*, ebenso 811; vom Patriziat keine Spur mehr.

cunctis in regno suo coenobiis; ut sicut Aquitaniam Gotiamque norma salutis instruxerat, ita etiam Franciam salutifero imbueret exemplo. Wäre schon von Karl d. Gr. Benedikt in dieser Weise ausgezeichnet worden, so hätten wir ohne Frage eine Notiz davon bei Ardo. — Auch aus inneren Gründen läßt es sich unschwer darthun, daß die Murbacher Statuten der Zeit Karls d. Gr. nicht angehören können.

Ohne daß ich hier nötig habe, auf eine Untersuchung über die chronologische Verteilung der Kapitulare Nr. 33 bis 38 bei Boretius mich einzulassen, stelle ich nur fest, daß unter den mannigfachen Bestimmungen klösterlicher Natur derselben nur eine Vorschrift sich findet, auf welche etwa die Murbacher Statuten zurückweisen könnten, nämlich die, daß die Äbte völlig den Mönchen gleich nach der Regel leben sollen. S. Cap. missor. gener. 12 (S. 93), Cap. missor. item speciale 33 (S. 103), womit zu vgl. Stat. Murb. 4: *Ut abbates communes esse debeant ejus monachis in manducando in bibendo in dormiendo seu in ceteris quibuslibet causis* — eine allgemeine, keineswegs wörtlich anklingende Ähnlichkeit. Andererseits müßten doch, falls die Murbacher Gesetze wirklich auf eines der in der Kaiserzeit Karl's abgehaltenen großen Konzilien sich bezögen, diejenigen Verordnungen in denselben sich vorfinden, welche in der Mehrzahl der Aktenstücke jener Periode gleichmäÙig begegnen und so nachdrücklich eingeschärft werden. Es sind dies folgende Punkte:

1) Äbte und Mönche sollen den Bischöfen unterworfen sein. Cap. miss. gen. 15 (S. 94) *Abbates autem et monachis . . precipimus, ut episcopis suis . . sint subjecti . . Et monachi ab episc. provinciae ipsius corripiantur.* Cap. 17: *abbas cum episcopi sui licentiam et consilium ordinet.* Capit. de examin. ecclesiasticis 17. Für das Mainzer Konzil von 813 die Akten desselben bei Hartzheim l. c. S. 408; Nr. 12 *volumus, ut monachi ad saecularia placita nullatenus veniant neque ipse abbas sine consilio episcopi sui.* Letzterer Satz wird auch zu beachten sein für Punkt

2) Allen Insassen der Klöster wird eingeschärft, daß sie sich nicht außerhalb des Klosters aufhalten dürfen und durchaus aller weltlichen Geschäfte zu enthalten haben. S. bes. Cap. miss. gen. 17 S. 94: *Foris monasterii nequaquam progrediendi licentiam habeant nisi maxima cogente necessitate; quod tamen episcopus . . praecuret . . Quaesitum vero saeculare vel concupiscentia mundanarum rerum omnis modis devitent . .* Cap. miss. speciale II, 4 (S. 102). Capit. de exam. eccl. 17 (S. 111). Mainzer Synodalbeschlüsse 12 (Hartzheim, S. 408): *In eorum claustro permaneant, nullusque ex eis foras vadat, nisi per necessitatem ab abbate mittatur in obedientiam . . Nec foris manducent neque bibant.* — Von den angegebenen Verordnungen, welche offenbar

bei allen Beratungen über klösterliche Gegenstände in der Kaiserzeit Karl's d. Gr. in erster Linie gestanden hatten, wiederholen die Murbacher Statuten nichts; man müßte denn etwa den 10. Satz derselben hierher ziehen, welcher doch in seiner speziellen Fassung einen ganz anderen Ausgangspunkt zuläßt: *Ut abbatēs frequentē villas (sc. monasterii) non circumeant, nisi causa necessitatis nec fratribus illas custodiendas comittant.* Gerade hier vermifst man den Zusatz, daß die Besuche nur mit Erlaubnis des Bischofs stattzufinden haben, und der Mangel aller derartigen Einschaltungen ist charakteristisch für die Bestimmung des Verhältnisses der Murb. Statuten zu den Synodalbeschlüssen aus der Zeit Karl's d. Gr.¹

Wenn aus den angeführten Gründen nicht daran zu denken ist, die Murbacher Verordnungen als aus den Beschlüssen der Synoden von 802 oder 813 hervorgegangen anzusehen, so werden wir ihre Entstehung über die Zeit Kaiser Karl's hinauszurückgen und in Abhängigkeit von einer der ersten unter Ludwig d. Fr. gehaltenen großen Synoden anzunehmen haben. Ob dies die Reichssynode von 817 sein kann, deren Beschlüsse im Achener Cap. monast. vorliegen? Ohne Zweifel wäre diese Annahme in Rücksicht auf die nachgewiesene Übereinstimmung die nächstliegende, wenn nicht ein Umstand gegen sie spräche. Der Verf. der Murb. Statuten läßt keinen Zweifel darüber, daß die Zahl der Synodalverordnungen, welche er in kurzer Zusammenfassung wiederholen will, sich auf 27 beliefe; er geht sie einzeln der Reihe nach durch, und das 26. und 27. Kapitel nennt er ausdrücklich *ultima duo capitula*. Wenn nun auch die Anzahl der Kapitel des Cap. monast. in den codd. nicht unbeträchtlich differiert, so können doch unmöglich die 27 Murbacher Kapitel auf ein Synodalstatut mit mindestens 72 Kapitel zurückgeführt werden. Da es auch nicht wohl angeht, ihre Entstehung auf eine nach 817 gehaltene „große Synode“ zurückzuführen², so bleibt nur übrig, die Kirchenversammlungen von 814 bis 817 ins Auge zu fassen und darauf hin zu prüfen, ob in einer der-

1) Die in den Murbach. Stat. ausführlich erörterte Forderung, daß das *Officium* nach der Regel zu halten sei (*Nicolai a. a. O.*), begegnet in keinem der uns erhaltenen Kapitulare Karl's d. Gr. und wird einzig von dem unzuverlässigen *Chron. Moissiacense* auf die Synode von 802 zurückgeführt. *Simson, Karl d. Gr. II, 276 f.; Mühlbacher, Regesta imp., p. 151 e.*

2) Denn abgesehen davon, daß uns in der annalistischen und urkundlichen Litteratur kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, wäre es doch kaum denkbar, daß eine zweite große Synode gerade nur diese 27 Punkte aus der Zahl jener anerkannten allgemein verbreiteten Synodalbeschlüsse wiederholt und alles Übrige übergangen haben sollte.

selben diese 27 Kapitel aufgestellt sein und alsdann auf der Achener Synode 817 wiederholt werden konnten.

Boretius hatte in den Beiträgen zur Kapitularienkritik S. 144 die Entstehung der großen Regel für Kanoniker und Nonnen (Formula institutionis) dem Achener Konzil von 816 zugewiesen, das von den Ann. Laur. min. auf den Monat August d. J. angesetzt wird. Simons Widerspruch (Ludw. d. Fr. I, 90, A. 5) gründet sich hauptsächlich auf die Worte des Prooemium generale (Kap. Nr. 137), nach welchen die kanonischen, regularen und weltlichen Erlasse, auf welche sich die „allgemeine Vorrede“ bezieht, gleichzeitig (also 817) gegeben sein sollen¹. Nun hat Boretius darauf hingewiesen, daß nach einer neuen Untersuchung der einzigen Handschrift das Prooemium in das 5. Jahr der Regierung Ludwig's (818—819) fällt, mithin auf die gesamte gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers bis zur angegebenen Zeit zurückblickt. Es nötigt demnach nichts, die Regeln für die Kanoniker und die für die Mönche gleichzeitig entstanden zu denken. Ganz richtig bemerkt auch Mühlbacher (Regesten I, Nr. 602^a), daß für eine so umfangreiche Arbeit die Zeit (im Juli 817) zu kurz gewesen wäre. Freilich stimmt die Datierung der Formula instit. nicht völlig; zweimal liest man anno incarnationis 816 . . . anno tertio Lud. (Hartzheim I, S. 430, 514), beidemal aber auch dazwischen indictione X, wo man doch indict. IX erwarten sollte. Zum Nachweis, wie leicht gerade hier ein Irrtum eintreten konnte, verweisen wir auf Sickel, Acta II, 313ff. Hier wird nämlich gezeigt, daß eine Reihe von Urkunden die nämliche fehlerhafte Datierung aufweisen (anno III [scil. imp. Ludov.] ind. X) und wahrscheinlich gemacht, daß die Indiktionszahl falsch und mit IX zu vertauschen sei. Ein ganz analoger Fall liegt im Eingang der Formula institutionis vor. — Nun enthält die letztere zwar nur Beschlüsse, welche die Synode für kanonische Kleriker und Nonnen gefaßt hat und von einem Statut dieser Synode für Regulare ist nichts erhalten. Gleichwohl haben wir eine Angabe der glaubwürdigen Ann. Laur. min. zum Jahre 816 (Mon. Germ. Scr. I, 122): Anno tertio Lud. factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto et praeceptum est, ut monachi omnes cursum s. Benedicti cantarent ordine

1) Irrtümlich behauptet Hauck, Kirchengesch. II, 538 Anm., daß nach den Lorscher Annalen die Bestimmungen über Mönche und Kanoniker gleichzeitig erlassen seien. (Die Behauptung von Hauck scheint doch keine irrthümliche zu sein. Man vergleiche den Wortlaut der Ann. Lauriss. min. p. 122: Praeceptum est, ut monachi omnes cursum s. Benedicti cantarent ordine regulari, et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum. Brieger.)

regulari, woraus hervorgeht, daß auf jener Synode auch über die Angelegenheiten der Regular-Klöster verhandelt wurde. Die Beschlüsse, welche die Synode auf diesem Gebiete faßte, liegen, wie sich aus dem Gange unserer Untersuchung schon vermuten läßt, in den 27 Kapiteln der „Murbacher Statuten“ in nuce vor und sind ein Jahr später in das Capitulare monasticum mit aufgenommen worden. Zur weiteren Begründung unserer Annahme machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die in den Ann. Laur. min. angegebene Forderung findet sich in Nr. 3 der Murb. Statuten wiederholt. Es scheint, als ob unter Karl d. Gr., der so eifrig für den römischen Gesang beim Klerus eingetreten war (Simson II, 276f.) auch in den Klöstern vielfach der Psalmengesang nach römischer Weise stattfand (S. d. Murb. Statuten zu Nr. 3 und den Brief des Theutmar von M. Casino bei Jaffé, Bibliotheca IV, 358). Unter Ludwig d. Fr. und seit dem Hervortreten Benedicts v. Aniane wird auf strengere Innehaltung der Regel gedrungen.

2) Was die formula institutionis dem Klerus zur Pflicht gemacht, sollte binnen einem Jahre überall eingeführt und in Beobachtung genommen werden. Denn nach Jahresfrist, vom 1. September 817 an, sollen kaiserliche Sendboten dieserhalb die Kirchenprovinzen visitieren. S. Capit. 169. S. 349, Sp. a und b, Mitte. Ebenso schreibt auch der Verf. der Murb. Statuten vor, daß bis zu den kommenden Kalenden des September im Kloster alles darauf hin vorbereitet werde, daß der 5. Forderung der Synode (ut fratres in coquina, in pistrino et caeteris officiis artium propriis manibus laborent) Genüge geschehe. Und im 10. Abschnitt bestimmt er, daß alle diejenigen, welche vom Kloster in verschiedenen Diensten ausgesandt seien, bis zur Mitte des Monats August zurückkehren sollen.

3) Die oben (S. 4) besprochene verschiedene Haltung, welche die Murb. Statuten und die Achener Satzungen zu dem Baden der Mönche einnehmen, erklärt sich nun ungezwungen damit, daß in diesem Punkte im Jahre 817 eine mildere Auffassung durchgedrungen war.

Man könnte versucht sein, auch noch den Umstand geltend zu machen, daß der Abt, welcher im Jahre 816 dem Kloster Murbach vorstand, wahrscheinlich im August 816 in Achen anwesend war. S. die beiden Urkunden bei Sickel II, 111, Mühlbacher, S. 236. Auffallend bleibt aber dann, daß Abt Guntramnus nicht auch als Bischof in denselben bezeichnet wird, — was bei den Äbten, welche mit dieser Würde versehen sind, gewöhnlich in den Urkunden geschieht —, während doch der Verf. der Murb. Statuten unzweifelhaft Bischof und Abt in einer Person

war. (Nr. 10: *dum inter curas episcopatus et palatinas ordinationes nulla ad providendas possessiones nostras nobis licentia suppetit.*) Ich habe nun über den Abt Guntram von Murbach nichts weiter in Erfahrung bringen können und muß mich bescheiden, als positives Resultat der vorliegenden Untersuchungen festzustellen: die sogen. Murb. Statuten gehören nicht der Zeit Karl's des Großen, sondern jedenfalls der Regierung Ludwig's d. Fr. an und enthalten höchst wahrscheinlich eine summarische Angabe der verloren gegangenen Regular-Verordnungen der Achener Synode vom August 816¹. Ob Abt Guntram ihr Verf., ob sie

1) Manches möchte darauf hinweisen, daß wir als Verfasser den Abt Haito von Reichenau, Bischof von Basel, anzusehen hätten. Auf niemand anders dürften die Worte der Statuten (Nr. 10) „... *dum inter curas episcopatus et palatinas ordinationes . . .*“ in dem Maße passen, als auf Abtbischof Haito, der nicht allein unter Karl d. Gr. in hohem Ansehen stand (Ann. S. Galli maj. in Mon. Germ., Scr. I, 75e: Haito in consilio Karoli clarus habetur) und z. B. mit einem Auftrag an den griechischen Hof betraut wurde (Herim. Aug. Chron., M. G., Scr. V, 102), sondern auch noch in den Angelegenheiten Kaiser Ludwig's beschäftigt war (Oheims Chronik von Reichenau, ed. Barack, S. 51: Hatto als er von Rom kam und darnach uff empfinden Kaiser Ludwigs etliche geschäft und bottschaften in unseren landen geendot hatte, begraißt ihn ain schnelle krankheit). Haito kam nach Walafriid Strabo (Visio Wettini bei Migne 114, 1065 C) schon als fünfjähriger Knabe in das Kloster Reichenau („*ab infantia suave Domini jugum subivit*“, Egon, Liber de viris ill. Aug. bei Pez, Thesaurus I, 636), und dies stimmt zu der persönlichen Bemerkung des Verfassers der Murb. Statuten: *Nos vero, qui ab ipsis pene cunabulis a majoribus nostris eruditi in eadem (scil. regulari) dispositione viximus* (Nr. 3). Wenn derselbe fernerhin (Nr. 18) die sofortige Erbauung eines heizbaren Karzers mit den Worten ablehnt: *iste quem hactenus habuimus sufficiat. Usque dum plus necessaria aedificia, quae igne consumpta sunt, restaurantur* — so mag daran erinnert werden, daß eben ins Jahr 816 (Aug. Chron. l. c.) die Vollendung und Einweihung der Marienkirche zu Reichenau fällt (Oheim, l. c., p. 50). Das kraftvolle, selbstbewußte Wesen, welches der Verfasser in dem eben angeführten Kap. der Statt. und besonders auch in Kap. 4 (*In hoc quippe negotio uti regulari potestate volo, cui non praejudicat alicujus novae constitutionis censura*) kund giebt, kommt gut überein mit dem Charakter der von Haito als Bischof von Basel erlassenen Verordnungen an den Diöcesanklerus (Boretius: Capit. 364, siehe bes. Kap. 18, auch 13, und vgl. 15: *nos vero hac potestate uti nolumus*).

Wichtig erscheint endlich noch Folgendes. Am Schluß der Statuten heißt es: *Interim providendi sunt unus aut duo, qui in unum quodlibet ex his coenobiis mittantur ad speculandam vitam et habitum illorum qui nos in omnibus . . . certiores reddant.* Es kann dabei nur an die von Benedikt von Aniane reformierten Klöster gedacht werden, denn nur auf diese lassen sich die unmittelbar vorhergehenden Worte *ad quorum exempla informandos per universa regni sui coenobia monachos decrevit imperiali censura* (s. ob. S. 326) beziehen. Nun ist uns ein nach Reichenau gerichteter Brief zweier Mönche erhalten (Baluze, Capitul. II, 1186 [aus dem Cod.

ursprünglich für das Murbacher Cönobium bestimmt waren, bleibt zweifelhaft.

3.

Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter.

Von

L. Weiland.

Nachstehende Ermahnung an die Priester fand ich von einer Hand des ausgehenden 12. oder des beginnenden 13. Jahrhunderts geschrieben¹ auf fol. 126 der Bamberger Handschrift P. I. 9. Die Aufzeichnung zeigt einerseits einen im Volke weitverbreiteten Glauben an die Existenz von Hexen, welche nächtlicher Weile

Sangall. 914]; s. auch Mitt. der antiqu. Ges. zu Zürich VI, 37 unter Nr. 11 des dort besprochenen Codex eines Necrolog. Aug.), welche zum Besuch eines Klosters ausgesandt waren, dessen Vorsteher sie als „venerabilem illum abbatem“ bezeichnen, und mit welchem sie nach allgemeiner und zutreffender Annahme (Mabill. Annal. II, 448; Herrgott, Vet. disc. 18) Benedikt, damals Abt von Inden, gemeint haben. Die beiden Mönche übersenden nun ihrem Abt den gewünschten Bericht mit der Aufforderung, man möge die geschilderten Einrichtungen schon jetzt in Reichenau zur Einführung bringen: „ne dum regulares monachi venerint, qui jussu imperiali tota coenobia gentis nostrae . . . regulariter instruere debebunt, imparatiores vos invenient ad ea informanda . . . Man kann sich doch kaum der Annahme entziehen, daß hier die Antwort auf den in den oben angeführten Worten der Murbacher Statuten ausgedrückten Wunsch vorliegt. Wen aber noch bedenklich machen sollte, daß wir eine in Reichenau vom Abtbischof Haito erlassene Regularordnung in Murbach und als Murbacher Statuten wiederfinden, der möge bedenken, daß zwischen Murbach und Reichenau, Stiftungen eines und desselben Heiligen, die innigste Gemeinschaft (Verbrüderung, S. Mone, Anzeiger 1835, S. 18) obwaltete, in welcher man auch die Schätze der Bibliothek behufs Abschriftnahme gegenseitig austauschte. Näheres hierüber s. bei Pertz, Archiv VIII, 257; Holtzmann in der Germania I, 472f.; Müllenhoff und Scherer, Denkmäler, 2. Aufl., S. 530.

1) Das Stück folgt unmittelbar auf das von derselben Hand geschriebene Breve des Papstes Clemens III. („episcopo Civitatensi“) über die Ehen bekehrter Juden; Jaffé-Löwenfeld 16595.